

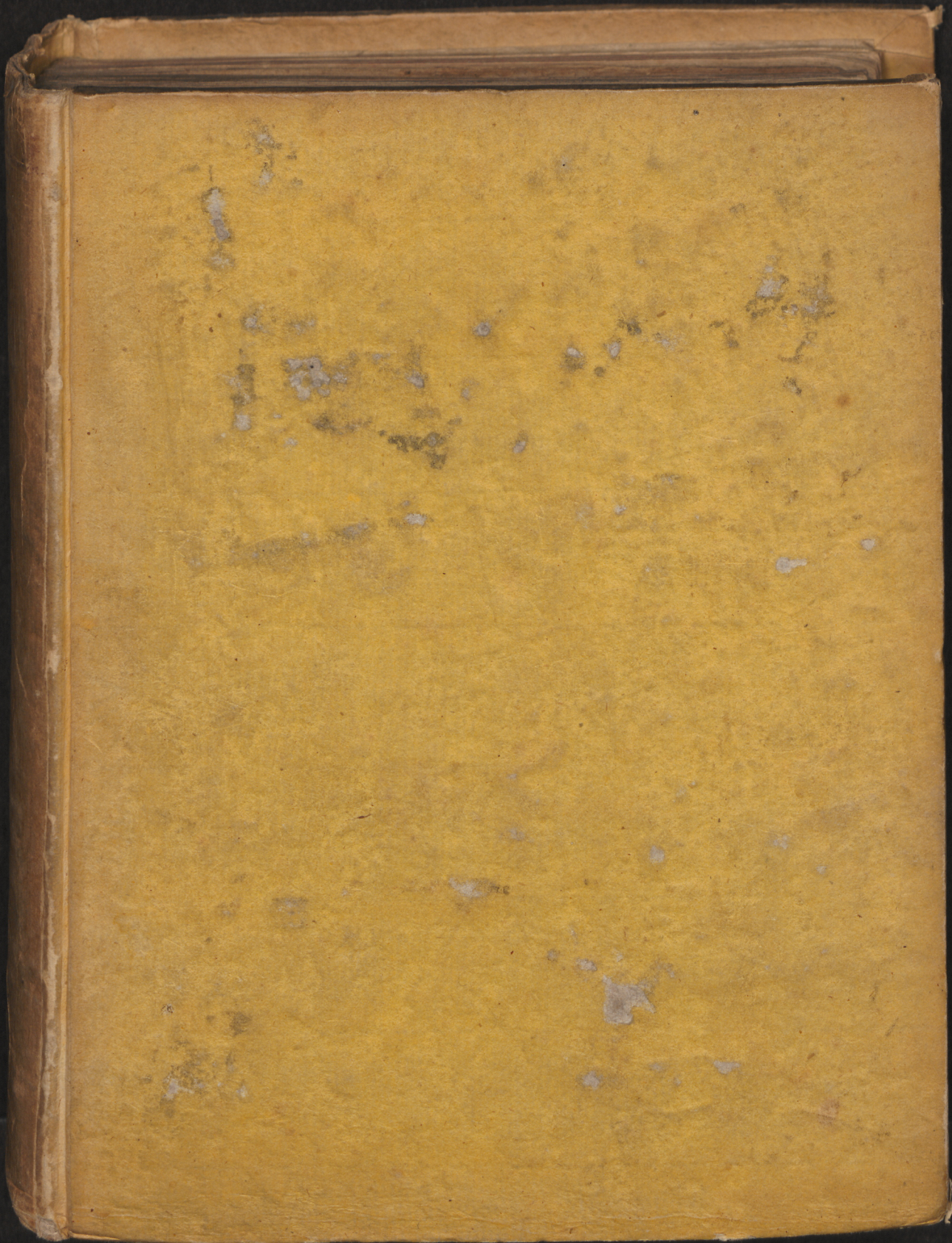
Des Durchläuchtigen/ Hochwürdigen/ Hochgebornen Fürsten und Herrn/ Herrn Adolph Friderichen/ Hertzogen zu Mecklenburg ... Für Sich und in Vormundschaft ... Herrn Vettern und Pfleg-Sohns/ Des ... H. Gustaff Adolphens/ Hertzogen zu Mecklenburg ... Renovirte Gesinde- Tagelöhner- Paur- und Schäffer Ordnung : Zu männigliches Nachricht/ Wissenschaftt und gehorsamer beobachtung publicirt Im Jahr Christi M.DC.XLVI. ; [geben Schwerin am Tage Michaelis Anno 1645.]

Rostock: Keyl, 1646

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn742689522>

Druck Freier  Zugang





Kil. 101 (11.) 1-15

87
22
Des Durchlächtigen / Hochwürdigen / Hoch-
gebornen Fürsten vnd Herrn/

Herrn Adolph Fri-
derichen /

Hertzogen zu Mecklenburg / Fürsten zu
Wenden / Administratoren des Stiffts vnd
Graffen zu Schwerin der Lande Rostock
vnd Stargard / Herrn /

für Sich vnd in Vormundschaft Ihrer F. G.
geliebten Jungen Herrn Vettern vnd pfleg-Sohns /

Des auch Durchlächtigen / Hochwürdigen /
Hochgebornen Fürsten vnd Herrn /

H. Gustaff Adolphhen

Hertzogen zu Mecklenburg / Postulir-
ten Bischoffen des Stiffts Rakeburg / Fürsten
zu Wenden / Graffen zu Schwerin / der Lan-
de Rostock vnd Stargard / Herrn.

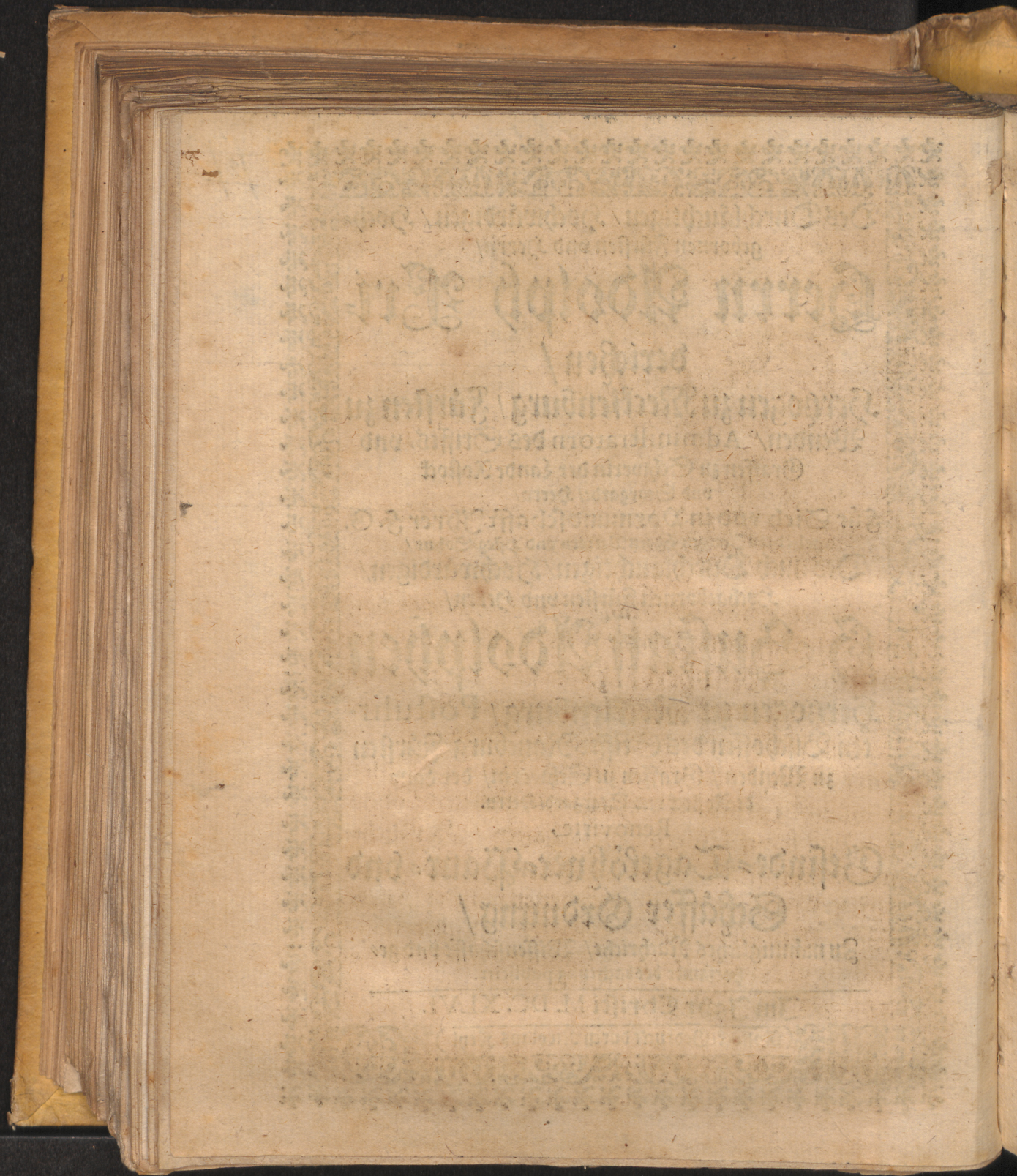
Renovirte.

Befinde = Tagelöhner = Paur = vnd
Schäffer Ordnung /

Zu männliches Nachricht / Wissenschaft vnd ges-
horsamer beobachtung publicirt

Im Jahr Christi M. DC. XLVI.

(Rostock / Gedruckt durch Nicolaus Keyl.)

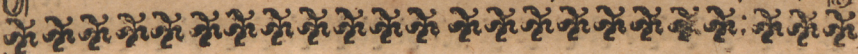




WIR Gottes Gna-
den / Wir Adolph Frie-
derich / Herzog zu Mecklen-
burg / Fürst zu Wenden / Ad-
ministrator des Stiffts vnd
Grafe zu Schwerin / der Lan-
de Rostock vnd Stargardt /
Herr.

Fügen hiemit für Uns / vnd in Vormundschaft
des Hochwürdigen / Hochgebornen Fürsten / Herrn
Gustaff Adolph / Herzogen zu Mecklen-
burg / Postulirten Bischoffen des Stiffts Rakeburg /
Fürsten zu Wenden / Grafen zu Schwerin / der
Lande Rostock vnd Stargardt Herrn / ic. Unsers
freundlichen geliebten Vettern vnd Pflege-Sohns /
allen vnd jeden Unsern Unterthanen / Geistlichen
vnd Weltlichen Standes Prælaten / Herren / Ampt-
Leuten / Küchenmeistern / auch denen von der Ritter-
schaft / Bürgermeistern / Böigten / Richtern vnd
Räthen in den Städten / Pfandes Einhabern vnd
Pensionarien, Bürgern vnd Bauern / vnd sonstigen

A ij jeder



jedermänniglich / so in Vnsern Fürstenthumen vnd
Landen wohnen vnd sich sonst auffhalten / niemand
auß genommen / hiemit gnädig zu wissen.

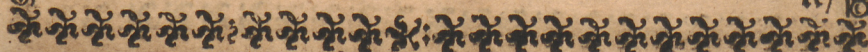
*Acco'd
43*

D Wir zwar wol verhoffet / es würde Vnsere für
zweyen Jahren zu abschaff: vnd fernern Verhütung
aller vnbilligen Verwortheilung / Vbersakes vnd Ei-
gennuzes / Verfasseten vnd publicirten Gefinde / Tagelöh-
ner / Baur: vnd Schaffer Ordnungen von jedermännig-
lich schuldiger Gebühr nach gehorsambst seyn gelebet worden.
So werden Wir doch zu Vnserm sonderbahren vngnädigem
Mißgefallen vnterthänig berichtet / was massen sothaner
Vnsere heylsamen Verordnung / so wol von denen / so da
Dienste leisten / als sich bedienen lassen / in viele wege zu wie-
dern gehandelt / vnd dabey Vnsere getrewe Vnterthane /
Lehnleute / Bürger vnd Baurleute so wenig einige Hülffe
vnd Erleichterung verspüret / daß Sie auch noch mit härtern
vnd schwerern Conditionibus, mit Troß vnd Frevel für-
geschriebenen vnd versteigerten Lohn / graviret vnd beschweret
worden.

Alldiemeil Wir aber solchem frevelhafften Beginnen /
vnd vngehorsamen Bezeigungen keines weges zu zusehen
gemeynet / sondern tragenden Landes Fürstlichen Amtes
vnd Obrigkeit wegen / zu Vnsere getrewen Vnterthanen
höchstnöthigen Erleichterung / Hülff / Nutz vnd besten / solches
vnchristliches verwortheiliches Wesen gänzlich abgeschaffet /
vnd bey jedermänniglich schuldigen Gehorsamb wissen vnd
haben wollen.

Als haben Wir sothane / vnd andere Vnsere vorige
publicirte Constitutiones vnd Ordnungen wiederumb zur
Hand genommen / vnd damit ein jedweder vmb so viel do bes-
ser vnd eigentlicher sich zu bescheiden haben / vnd wissen mäch-

te /



te / was seine Gebühr vnd Schuldigkeit hiebey sey / vnd was er für Schaden / Straffe vnd Angelegenheit / dofern er dies ser Unser Ordnung in einigem wege wieder kömten / vnd sich zu gegen setzen würde / Vnzweiffentlich zu gewarten habe / dasjenige / was in besagter Unser Ordnung kurz vnd in gemein gefasset / etwas deutlicher vnd specialius zu sehen / vnd aus vorigen Unsern Ordnungen , vnd wie es sonst die jezige Zeiten / Umbstände vnd hohe Noth / zu des ganzen Landes besten erfordern / auff vorgehabte / vnd mit Unsern Lande vnd Hoff Rätthen gepflogene reife Berathschlagung / zu erklären / zu verbessern / vnd zu beständiger steiffer Handhabung dessen allen / mit aufgedrückten gehörigen Straffen vnd Verwarnungen zu befästigen vnd zu bestärcken / für eine hohe Nothwendigkeit zu seyn befunden vnderachtet.

Handwritten notes in red ink:
13 13 in v
vorigen Jo
1614 R.
L. adhibere
Jo 5 p 101
1614 R.
L. adhibere

TIT. I.

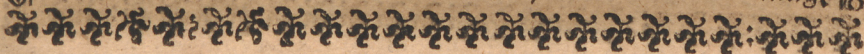
Von fleissiger Abwartung des Gottes Dienstes.

§. 1.

Sehen / Ordnen vnd wollen demnach hiemit anfänglich vnd fürs Erste / das hinfüro / damit durch heiligung des Sabbathes vnd Gottes des Allerhöchsten hochwerthen heiligen Namens dieses Werck vnd Vorhaben desto mehr von ihm gesegnet / vnd gefordert werde / Jedermanniglich des Gottes Dienstes mit gebührender Andacht vnd Ernst abwarten / vnd die Feyr / Son / vnd Predigt Tage mit Pflügen / Säen / Meyen / vnd ander Feld vnd Hausarbeit / wie auch in den Städten von den Handelsleuten vnd Handwerckern / mit Handthier vnd Handlungen keines weges verunheiligt / vnd sonderlich vnter den Predigten kein schencken von Wein / Bier oder Brandtwein verstattet / noch ver

A iij

müge



müße Unsers jüngsten Edicti, kein Korn oder ander dergleichen Geträydig vnd Sachen auff Son- und Feyrtagen zur Stadt gebracht / oder aufgeführt werden sollen / bey Unser ernstern vnnachlässigen Straffe / so offte jemand wider ein oder andern Punct handeln vnd sich vergreiffen würde.

§. 2. Inmassen dann auch alle übermäßige Vnkosten vnd Verschwendungen auff Hochzeiten / Kindtauffen vnd dergleichen Zusammenkunfften hiemit abgeschafft vnd jede Obrigkeit in den Städten / vnd auff dem Lande mit Ernst dahin zu sehen / hiemit beschliget seyn sollen / das solches so wol Gott zu ehren / als Ihnen selbst zu Nutz vnd besten / sonderlich bey dieser betrübten / hochbeschwerlichen Zeit / bey den Ihrigen auff's genawste eingezogen / vnd die Gilden ohne Consens vnd Verwilligung / sonderlich auff Son- und Feyrtagen / nicht gehalten werden mögen.

Ord. 1654

TIT. II.

Von den Baurleuten vnd deren Dienstbarkeit vnd Aufsolgung *vide dist. 12*

S. 15 *Handel Tom*

*infor. List von
in folgend
1654 p. 107
1656 Infal*

Wir erst diesem vnd fürs Ander ordnen vnd sehen Wir / Nachdem die tägliche Erfahrung bezeuget / das die Baurleute vnd Vnterthanen / Mannes vnd Weibes Personen / sich diese Zeit vielfältig vnterfangen / sich ohn ihrer Herren vnd Obrigkeit Vorwissen vnd Bewilligung zusammen zu gesellen / zu verloben vnd zu befreyen / solches aber / weil Sie ihrer Herrschafft / dieser Unser Lande vnd Fürstenthume kundbaren Gebrauch nach / mit Knecht vnd Leibeigenschafft sampt ihren Weib vnd Kindern verwandt / vnd daherohr ihrer Personen selbst nicht mächtig / noch sich ohn ihrer Herren Bewilligung Ihnen zu enziehen vnd zu verloben / einigermassen befüget.

Das

Das wir demnach solches angemassetes heimliches ver-
loben vnd Freyen der Baurleute gänzlich hiemit wollen
verbotten vnd abgeschaffet haben / Immassen wir dann auch
alle Sothane Versprech vnd Verlobnussen / so von dato an
hinter der Herrn vnd Obrigkeit Vorwissen vnd Belieben
soltten geschehen vnd fürgenommen werden / hiemit vnd Krafft
dieses Cassiren, vnd für vnkräftig / null vnd nichtig erklä-
ren / vnd declariren / also vnd dergestalt / das solches für nicht
geschehen / geachtet vnd gehalten / vnd ein jeder bey seinem
Herrn nach wie vor zu verbleiben schuldig sein / vnd darüber
mit einer ernstten Straffe wegen freventlicher überschreits
vnd hindansetzung dieser Unser Ordnung angesehen vnd
beleget werden sollen.

§. 2. Wie Wir dann auch allen vnd jeden Predigern
in Städten vnd auff dem Lande ganz ernstlich / vnd bey Vere-
meydung vnser Bngnade / vnd Entsetzung ihres Dienstes
vnd Erstattung alles Schadens vnd Angelegenheit / so der
Herrschaft hieraus entstehen würde / hiemit gebieten vnd be-
fehlen / das sie niemandt von Baurleuten / sie haben ihnen
dann beyderseits von ihren Herrn vnd Obrigkeit Glaubhaff-
ten richtigen Schein wegen ihrer ausdrücklichen Bewillig-
ung oder Erlassung eingebracht / vnd fürgezeigt / Copulir-
en noch Vertrawen / noch jemand einigen Geburts Brieff
mittheilen sollen ; Gestalt dann so wol ein jedweder auff
dem Lande / niemanden ohn solchen Schein zu Baurrecht /
als auch die Obrigkeit in den Städten zu Bürgerrecht auff-
zunehmen / Geburts Brieffe zuertheilen / oder hinweg zu schif-
fen / oder sonsten aus dem Lande / oder über die Pässe sich zu
begeben / zu verstaten / vnd deswegen bey den Schiffern / vnd
sonsten bey den Ihrigen beständige Anstalt zu machen / gnä-
dig vnd bey vermeidung Unser ernstten Straffe hiemit be-
schligt seyn sollen.

§. 3. In

ip. mit. Sp.
gleicher. Jhr.

mit. Sp.
gleicher. Jhr.

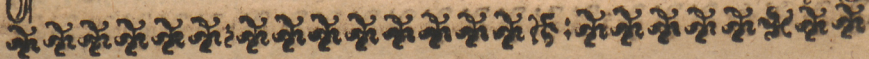
S. 3. Inmassen Wir dann auch ordnen vnd wollen / das
keines Bauren Sohn oder Tochter sich eigenes gefallens
ohne Erlaubnuß seiner Herrschafft / vnd eydliche Verpflich-
tung / oder an dessen statt Bestellung gnughaffter Caution,
über gesetzte vnd vergönnete Zeit nicht auszubleiben / noch
sich irgends wo ohn erlassung Häußlich nieder zulassen / oder
aufferhalb Landes in Dienste zu begeben / bemächtigt sein
sollen.

*pinij mane
bi edth / sint
roi mäs ali:
rsim vindi
aba chev
lleg in dis.
al Tn 12 p 14
4 S. 6. lig ord
uvis*

*bfra v. Seleck
K. 71. pr*

S. 4. Nachdem aber bey dieser entstandenen Kriegsso-
Anruhe viele ohn Vorwissen vnd Erlassung ihrer Obrigs-
keit vnd Herrschafft sich zusammen gesellet / vnd befreyet / So
ordnen vnd wollen wir / das die Frau / vnd die von ihnen bey-
derseits gezeugete Kinder dem Manne folgen / jedoch des
Weibes Herrschafft oder Eigenthumbs Herrn billigmessig-
ger Aberag / nach dem ihr Vermögen ist / geschehen / auch da
einer eine Wittfrawe diese Zeit über also ohn erlas / vnd
Bewilligung gefreyet / vnd sich zu ihr auffß gehoffte begeben
hette / gleichfals also gehalten / vnd die Kinder erster Ehe zu
Besetzung selbigen Gehofftes / dem vori gen Eigenthumbs
Herrn verbleiben / die Kinder ander Ehe aber dem Vater
sambe der Mutter folgen / vnd was an eigen Viehe bey An-
fang der andern Ehe bey dem Hofe gewesen / den Kindern
erster Ehe gelassen / was aber hernacher in wehrendem Ehe-
stande zu gezeuget / vnd erworben / vnter der Herrschafft ers-
ter Ehe Kinder / zu derselbe vnd des Gehofftes besten / vnd
ermelten abziehenden Eheleuten getheilet werden solle.

S. 5. Würde aber Jemand selbst befürdern / oder an-
laß dazu geben / das einer seiner Vnterthanen / eines andern
Vnterthanin / ohn ihrer Obrigkeit / darunter sie gehöret /
wissen vnd willen / freyete / vnd hernacher mit præcendirung
dieser vnser Ordnung / Mann vnd Weib / als wann sie sich
ohn



ohn sein Vorwissen zusammen befrenet hetten / abfordern /
so sol derselbe / wann er zuforderst dessen überwiesen / seines
Vnterthanen verlustig seyn / vnd Sothaner Vnterthan der
Obrigkeit / vnter welche die Fraw gehöret / sambt der Fraw
wen vnd erzeugeten Kindern verbleiben.

S. 6. Die jenigen so vñchelich gezeuget vnd gebohr
ren / verbleiben der jenigen Obrigkeit / worunter das Weib
gehöret / es were dann / das der Mann das Weib hette geehe
liget / auff welchen fall es mit ihnen / wie mit andern / vnd also
wie obgedacht / gehalten werden sol.

S. 7. Die Abfolgung aber zustehender Vntertha
nen / sol einem Jedwedern / wann der Vnterthan des Für
gebens gestendig / oder dessen alsbald überführet vnd über
weist werden kan / vnweigerlich / so wol in den Städten /
als auff dem Lande wiederfahren / vnd damit niemand zur
Vngeduld auffgehalten werde / oder (dasern der jenige
bey dem sie gefordert werden / vnd die Abfolgung stehet /
sich dessen verweigern) darüber der Eigenthumbs Herr
vnverrichteter Sachen wieder davon ziehen müste / vnd imo
mittelft der Vnterthan weg vnd von handen kommen wür
de / dem Eigenthumbs - Herrn dafür gerecht werden vnd ge
halten seyn.

S. 8. Solte aber bey der ersten Ansprache der jenige /
so den Vnterthanen abzufordern begehret / seinen Beweise
thumb / das er etwa von vngesehr / oder Vnvermuthlich dens
selben angetroffen / nicht alsbald zur Hand haben / sondern
denselben ehift beyzubringen sich erklähen / so sol derselbe /
bey welchem der Vnterthan sich auffhelt / demselben entwe
der gebürend Caviren, oder auch dem Vnterthanen alle sein
Zeug vnd Geräthelein sambt dem Lohn auffhalten / vnd nicht
aufsolgen lassen / oder auch dafür stehen vnd gehalten seyn.

B

S. 9. Wäre

abfolgen
Vnterthan
wid in d
sein v. d
Hofpömp
Lautgros

1643
12/13

*Sich folgen
- d. d. d. d.
id. d. d.
vornehmlich
-114*

§. 9. Were es aber Sache/ daß der Vnterthan zwar gestünde / oder ihm auch erwiesen würde / daß er dahin / wohin er gefordert wird / gehört habe / aber dagegen seine Exceptiones einwendete / dieselbe aber so bald von ihm nicht beygebracht werden könnten / sondern altiore in indaginem requirirten, auff solchen Fall sol die Obrigkeit in Städten / vnd auff dem Lande / wofern nicht die Leute so gefährdet werden / vnter ihre selbst eigene Jurisdiction gehören / gedachten einwendens vngachtet / die Abfolgung beschaffen vnd Anordnen / jedoch sich von denen / die die Abforderung thungnugsame Caution oder revers auß Antworten lassen / das / dafern sie von den abgeforderten an gehörigen Orthern würden besprochen werden / Sie daselbst Ansprache gewertig seyn / vnd sich den Judicatis vntergeben / auch sie die Obrigkeit der Auffolgung halben / so weit es die Rechte erfodern / jederzeit Noth vnd schadelos / auch es gegen sie in gleichen Fällen ebenmäßig also halten vnd observiren wolten.

TIT. III.

Von dem Gesinde / Dienstbotten / Tagelöhnern vnd ArbeitsLeuten / auch Herrnlosen ledigen Knechten vnd Mägden.

§. 1.

So viel fürs dritte die Dienstbotten vnd ArbeitsLeute anbelangen thut / wider deren vns hinterbrachtes vnd droben schon angerührtes frevelhafftes vngheorliches Beginnen / wiederholen Wir anhero Vnsere hievor publicirte Policy Ordnung / vnd andere heilsame Constitutiones, vnd vermüge derselben ordnen vnd befehlen Wir / daß hinfüro in Städten vnd auff den Dörffern keiner des andern

andern Gesinde/ weil es noch in des andern Dienst vnd Brot
vnd vnerleubet ist/ es geschehe dann mit des andern vorwissen/
aufmieten vnd Dingen / oder durch Anbietung grössern
Lohns oder dergleichen an sich ziehen vnd locken solle / bey
Straffe so es einer vom Adel/ oder Einhaber Adelicher Gü-
ter thäte zwanzig Reichstahler / der Bürger zehen Reichs-
tahler: Vnd der Baur so hoch sich das Jahrliche Lohn des
selbigen Dienstbotten erstreckt/ davon ein Theil jedes Orths
Obrigkeit/ der ander Theil ad pios usus, vnd der dritte dem
jenigen / der einen solchen Vbertretter wird anzeigen vnd
nahmündig machen heimbfallen vnd zu gekehret werden
solle; Immassen es dann auch mit allen andern nachfolgende
den Straffen also sol gehalten werden; Der Dienstbotte
aber / so sich dergestalt aus dem Dienste ohne seines Herrn
Vorwissen vnd Willen auffreden liesse/ der sol seines Dienst-
lohns verlustig seyn / vnd daselbst jemand anders zu dienen
nicht gelitten/ sondern an seinen ersten Herrn verwiesen wer-
den / vnd wer solche Dienstbotten daselbst annehmen würde/
der soll gleich den andern wie oben gemeldet gestraffet wer-
den.

§. 21 Wann auch ein Dienstbotte ausserhalb der Zeit
ohn rechtmessige Ursache sein Vhrlaub selbst nimpt/ dem soll
der Herr oder die Fraw jenigen Lohn zu geben nicht schuldig/
vnd niemand bey obiger Straffe ihn in Dienst wieder an-
zunehmen bemächtigt seyn.

§. 3. Da entgegen/ wann ein Herr oder Fraw sein Ge-
sinde ehe es aufgedienet / verurlauben würde / vnd das Ge-
sinde vermeynte es hätte dazu nicht Ursache gegeben; So sol
es solches den Gerichtshabern der Orter anzeigen/ welche/
wann Sie befinden / das ohn erhebliche redliche Ursachen
das Gesinde erlaubet worden / den Herrn oder die Fraw das

V ij

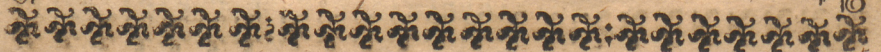
hin

hin halten sollen/ daß Sie den Dienstbotten/ so der gestalt vor
der Zeit geurlaubet worden/ Ihren Lohn vor voll geben vnd
entrichten sollen.

Handwritten in red ink:
...
S. 4. Wann auch ein Dienstbotte / nach dem er aufgeo-
dient hat/oder sonsten mit willen seines Herrn von einem and-
ern sich mieten ließe/ vnd das Gottes Geld darauff empfangen/
dem sol er auch/ ob ihn schon sein jetziger Herr oder Frau
behalten vnd er dabey verbleiben wolte / dennoch zu dienen
vnd zu zuziehen schuldig seyn / auch von keinem andern mehr
sich bestellen lassen / oder Gottes Pfennig nehmen / oder aber
da er solches thun würde / sol er einem andern zu dienen nicht
geduldet werden / Vnd der so wissentlich mit einem Dienst-
botten / so allbereit von einem andern Gottes Geld empfangen /
dingen würde / der sol von des Orths Obrigkeit eben-
mächtig wie droben geseket / gestraffet werden.

Handwritten in red ink:
...
S. 5. Es sol aber ein Dienstbotte zu rechter Zeit/ nemb-
lich ein Viertel Jahrs vorher (worunter doch die Hoff-
meister/ Voigte/ Verwalter vnd Baumöhme auff dem Lande
nicht verstanden werden / Sondern dieselbe gleich den
Schäffern ein halb Jahr vorher / vnd zwar auff Ostern zu
resigniren schuldig seyn sollen) seinen Dienst seinem Herrn
auffkündigen / oder da solches nicht geschicht/ auff der ersten
Stellen zu verbleiben verbunden seyn. Immassen dann nie-
mand in/ oder aufferhalb gewöhnlicher Mietzeit frembdes
Gesinde zu Dienste auffnehmen sol / bey obiger Straffe / es
könne dann von seinem vorigen Herrn/ oder des Orths Ob-
rigkeit einen Schein vnd Kundschafft fürzeigen/ daß es red-
lich abgeschieden sey / welcher Schein Ihm dann auch auff
solchen Fall vnweigerlich vnd ohn entgeld mitgetheilet wer-
den sol.

S. 6. Weil Wir auch befinden / daß allerhand Herrn-
loß



los Gesinde vnd ledige Knechte vnd Mägde aus Muthwillen andern Leuten/ sonderlich bey wolfeiler Zeit zu dienen bey andern einzuliegen / vnd auff ihr eigen Hand zu leben / sich einschleiffen / Wir aber solches hinfüro abgeschaffet haben wollen / So sollen demnach solche Einlieger/ so gesund seyn vnd dienen können / hinfüro nicht gelitten / noch geduldet/ oder andern wohnhafften Leuten in allen Vnpflichten / Contributionen vnd Beschwerden gleich gehalten vnd angeseket werden.

§. 7. Damit aber auch dem Gesinde der Besoldung halben nicht Ursache gegeben werde sich zu beschweren / oder von einem Ort zum andern zu lauffen. So wollen vnd ordnen Wir / daß in Vnsern Landen vnd Fürstenthumben/ darinn nachfolgende Nach vnd Gleichheit gehalten werden/ vnd darüber Niemand ichts was mehr zu geben oder zu nehmen bemächtiget seyn solle/ mit der ernstestn Verwarnung/ do fern demselben einer oder ander zu wiedern handeln würde/ derselbe mit ernstest vnnachlässiger Straffe / vnd zwar do es einer vom Adel / oder Einhaber Adelicher Güter wäre / der mehr gegeben oder versprochen mit 20. Reichsthl. / Ein Bürger mit 10. Reichsthl. / Ein Paur so hoch sich das Jährliche Lohn desselbigen Dienstbotten erstrecket / vnd derjenige so mehr genommen oder bedinget / mit Verlust selbigen Lohns/ oder nach befindung beharrlicher Widersetzlichkeit mit andern schweren Straffen von eines jeden Orths Obrigkeit gestraffet vnd belegt werden solle.

§. 8. Vnd sol demnach gegeben werden/wie folget :

Einem grossen Knecht / der Pflügen / Haken/ Säen/ Meyen / vnd das Wagen / Pflug vnd Hakenzeug verfertigen kan/ auffss höchste eins für alles 18. fl. oder auch 12. fl. vnd 2. pahr Schuhe/ 2. Hembder/ vnd 2 pahr Leinenhosen.

B iii

Einem

*Alte vork
sind in de
folgend
17. vnter b
für die
p. 1. 2. 3.
to vnter
2. 3. 4.*

*18. fl.
12. fl.*

Einem andern Knechte / so solche Arbeit zu thun nicht
düchtig / eins vor alles 12. fl. oder auch 7. fl. 2. paar Schue/
2. Hembder 2. paar Hosen.

Einem Voigte/ so die Fischerey vnd andere Feld Arbeit
mit verrichten kan / eins für alles 20. fl. welcher aber solche
Fischerey Arbeit nicht verrichtet / sondern das Ackerwerck als
lein befördert/ vnd die Hand mit an den Pflug leget/ 18. fl.

Einem Fischer eins für alles 16. fl.

Einem Jungen so Futter schneiden / vnd den Sommer
über die Pferde hüten kan/ eins vor alles 8. fl. oder 5. fl 2. pahr
Schue/ 2. Hembde/ vnd 2 pahr Leinenshosen.

Einer düchtigen Bawmöhmen/ so von dem kleinen vnd
grossen Viehe guten bescheid weis / vnd dasselbe wol wartet/
4. fl. 2. pahr Schuhe vnd gewöhnlich Leinen.

Einer Küchin 4. fl. 2. pahr Schue vñ gewöhnlichs Leinen.

Einer andern Dienstmagd 3. fl. 2. pahr Schuhe vnd
gewöhnliches Leinen.

Einem Meyer die Erndte durch/ zusammen 6. fl. dazu
die Kost vnd nothdürfftiges Speise oder Mittel Bier / oder
bey freyer Kost an Tagelohn 4. fl. Wann er sich selbst be-
kostiget 12. fl. Einer Binderin 3. fl. vnd ein pahr Händschen.

Einem Höcker das ganze Jahr über 10. fl. 2. pahr
Schue / 2. ~~pahr~~ Hembde vnd 2. paar Hosen / dafern aber je-
mand ihn das ganze Jahr über nicht halten wolte / so sol ihm
vom Frühling bis Martini 6. fl. ein paar Schue vnd halb
Leinen / oder an Tagelohn bey freyer Kost vnd Speise Bier
2. fl. wie auch einem Decker nicht mehr zu Tagelohn sol gege-
ben werden.

Einem Dröschter der 21. Scheffel ohnejenige Vore
kost oder Speise Bier / oder auch der 24. Scheffel / ne-
benst einer Tonne Speise Bier auff 4. Wochen für 2. Per-
sonen

*Sp. 126 m
die folgand
gantz ge
indes
auf diese
die auf freywillig p. 129*

sonen / oder auch an Gelde / für die Last Rocken Weizen vnd
Gersten 4. fl. Für die Last Habern / Erbsen vnd Buchweiz
zen 3. fl. oder bey freyer Speisung für die Last Rocken/
Weizen vnd Gersten 20. s. Für Habern / Erbsen vnd Buch
weizen 15. s. in Städten aber an Tagelohn bey freyer Kost
2. oder 3. s. oder bey eigener Kost 8. s. eins für alles.

Einem gemeinen Tagelöhner des Sommers / oder von
Ostern bis Michaëlis 2 $\frac{1}{2}$. s. des Winters 2. s.

Einem Boten innerhalb Landes für die Meile 4. schill.
vnd 4. schill. stilliegel Geld / aufferhalb Landes / dafern über
dieses Landes Gränze die Reise über 10. Meilen anlaufft
für die Meile 6. schill. vnd 6. schill. stilliegel Geld / dafern
ihm aber über die Brieffe zimlich grosse pacquete an Acten,
oder sonst etwas schweres zu tragen würde auffgegeben
werden / hat man sich mit ihm deswegen nach Billigkeit zu
vergleichen.

Den Zimmerleuten zu Sommers Zeit / das ist von O
stern bis Michaëlis vnd zwar von 4. Uhr morgens / bis
nach 6. Uhren Abends bey ihrer eigenen Kost / dem Meister
des Tages 12. s. dem Knechte 10. s. oder bey freyer Kost dem
Meister 5. s. dem Knechte 3 $\frac{1}{2}$. schill. des Winters dem Meis
ter 10. schill. dem Knechte 8. schill. oder bey freyer Kost dem Meis
ter 4. s. dem Knechte 3. s.

Für ein Gebind mit 2. Abseiten vnd gedoppelten Stän
dern 5. fl. Ein ebenmessiges sol auch den Meistern vnd Gesel
len von Meurern vnd Tischlern / eines Meurmans Hand
langer oder Kalkschläger aber / vnd eines Dischlers Lehrjun
gen 8. s. des Sommers / vnd 6. s. des Winters gegeben wer
den. Wobey Ihnen aber allerseits ernstlich / vnd bey Verlust
ihres Tagelohns / oder nach Befindung höher Straffe /
ichts was von Holz oder Spöhlen / wie sie sich bishero vn
terfand

*p. 129 gr
kosten!*

*p. 129 mit
verändert*

*p. 130 wird
beimofst*

*Mann
Gipfler*

terfangen im Abgehen von der Arbeit mit sich nach Hause zu nehmen/verbotten seyn solle.

§ 9. Ein Einlieger auff dem Lande / so in einem Kasten für sich wohnet / sol seiner Obrigkeit / worunter Er seine Wohnung hat / Wochentlich ein oder zween Tage ohn Kost Hand-Arbeit leisten/ die übrige Tage aber/ wenn er doch andern dienen wil / dem GrundHerrn vor einem andern für gewöhnliches Lohn dienen. Da er auch Acker mit des GrundHerrn wissen vnd willen besäen wird / sol er davon den Einfall geben / solte Er aber ohn Vorwissen der Obrigkeit desselben sich vnterstellen / sol er des gesäeten Kornes verlustig vnd verfallen seyn ; Da er aber Viehe hat / hat er sich mit dem GrundHerrn zu vergleichen.

Sonsten aber sollen keine andere Einlieger / so sich nur zu andern Vnterthanen auff dem Lande einlegen / vnd für sich bey ihnen auffhalten / es sey Mannes oder Weibesbild / ganz nicht angenommen oder geduldet werden / sie haben dann einen Schein ihres vorigen Verhaltens vnd Dienstes / der Obrigkeit des Orths / worunter sie sich begeben wollen / für gezeigt / vnd deren Bewilligung hierüber erlanget / jedoch das sie zu demjenigen / was droben §. 6. hievon schon disponiret / gleichfals verbunden seyn sollen.

§. 10. Einem Hirten sol nach eines jeden Dörffes vnd Viehes grösse/ vielheit vnd Gelegenheit/ eine solche Vnterhaltung an Deputat, Korn vnd Wohnung vermachtet werden / daß er zu leben habe / vnd ihm ganz kein Korn gesäet werden.

§. 11. Immassen Wir dann auch in gemein ganz ernstlich / vnd bey obgesetzter Straffe hiemit verbieten / daß niemand seinen bedienten vber vorher gesetztes Lohn / das geringste weder in Aufseyung einigen Kornes oder Leinsahmens /

halten

*hieses ist p
34 vnterhalten*

hale / oder aufsfutterung Viehes / Pferde oder Füllen / oder wie das sonst Nahmen haben mach / geben noch wiederfahren lassen solle / oder wann es geschicht / daß das gesäete Korn vnd anders seiner Herrschafft obgesetzter massen heimbsfallen / vnd dem Paursmann etwas davor dem Dienstbatten zu geben oder zu erstatten / bey ernster Straffe verbotten seyn solle.

§. 12. Wie es dann auch mit den jenigen so zu halben säen / oder das Getreyde auff dem Halm von den Pauren kauffen / gehalten / vnd solch Getreidig alles durch eines jeden Orths Obrigkeit / als verwircket / weg genommen werden solle.

TIT. IV.

Von den Schäffern vnd ihrer Unterhaltung.

§. 1.

Wlangend fürs vierdte die Schäffer/wiederholen Wir des wegen unsere vor diesem publicirte sonderliche Schäffer Ordnung/ ordnen vnd wollen demnach Erstlich/ das vermöge derselben ein jedweder Schäffer/so gemietet vnd angenommen wird/ sol schuldig seyn/seiner Herrschafft einen Körperlichen End / auff diese vnd oberwehnte Unsere Ordnung/ wie derselbe in besagter Unser Ordnung enthalten / vnd dieser jetzigen angehenget ist / zu leisten vnd abzulegen vnd sich darnach gehorsambst zu richten.

§. 2. Vnd ob wol fürs Ander wegen der in vnsern Landen vnd Fürstenthumen diese nechste Jahr her sürgangenen Total ruin vnd Verwüstung man noch so bald zu lautern reinen Schaff Viehe nicht wieder gelangen / noch hingegen alles Schmer Viehe dessen noch etwas wieder herbey gebracht worden/abstehen noch abschaffen kan/so wird sich doch ein jeglicher

*In der fol
von der
die
Linziger
m...*

*Wird das
del sein
L. p. 1000*

*von dem
die
abgeschaffen*

licher beflüssigen / daß er allgemach zu reinem Viehe gerah-
ten / vnd dasselbe sich zur Hand schaffen müge / Immittelst
aber seinem Nachbarn so rein Viehe hat / mit dem seinigen
in Weyden / Feldern vnd Driffen nicht zu nahe komme / noch
muthwilligen Schaden zufüge / oder daß er zu erstattung des-
selben angehalten werde / gewertig sey.

*in der 40
gen*

S. 3. Sonsten lassen Wir es fürs Dritte / wann die
Herrschaft oder Grund Herr mit dem Schaffer vermengen
kan / bey dem alten herkommen vnd Unser Ordnung verblei-
ben / daß nemblich der Schaffer nach der Wehrung zu der
Herrschaft Schaffen das fünffte Schaff zum Gemenge se-
zen / vnd also auch von allen den fünfften Theil abnützung von
Lemmern / Wolle / Molcken vnd Sterbfellen haben / vnd hin-
gegen auch zu allen Vnkosten / aufferhalb Weyde / Hew /
Stroh / Futter vnd Stallung / den fünfften Pfening ge-
ben / vnd darschießen solle / Vnd sollen ihm auff 100. Schaf-
fe / Er habe so viel Knechte oder Jungen wie er wolle / zehen
Knechtschaffe gut gethan / oder auch zum höchsten auff jedes
tausend noch ein Viertheil / vnd also insgesamt 125. passiret
werden / Wovon vngesehr einem Meister Knecht 50. Einem
Lammer Knecht 25. gehalten werden / Jedoch bleibet dem
Schaffmeister frey / mit seinem Gesinde liederlich zu hand-
len vnd sich zu vergleichen.

S. 4. Es sol aber ein Knecht oder Junge / die Schaffe
so ihm gehalten werden mit bringen / vnd sollen solche Knechte
Schaffe ein besonders Merck haben. Des Schäffers fünff-
ten Theil aber in der Herrschaft Merck mit ein gemercket /
vnd so sämplich ein gemenge seyn / vnd solches so wol bey den
gehörigen Hamelstellen / als an deren Schäffereyen.

S. 5. Ferner vnd fürs Vierde sol dem Schaffmeister
auff 500. Schaffe / darunter sein fünffter Theil nicht mit
ein

eingerechnet / für sich vnd sein Gesinde zum Deputat 4.

Drömbt Rogken Kostocker Maes.

Auff 600. Häupter 4. Drömbt 6. Scheffel.

Auff 700. 5. Drömbt.

Auff 800. 5. Drömbt 6. Scheffel.

Auff 900. 6. Drömbt.

Auff 1000. Häupter / vnd was darüber bis auff

1500. 7. Drömbt.

Was aber über 1500. Häupter ist / sol vor jedes hundert 6. scheffel gegeben werden / es sey des Schäffers eigen oder gemenget Vieh / Was aber vnter fünff hundert / sol von ein hundert bis drey von jeder hundert ein Drömbt / vnd von 400. 3. Drömbt 6. Scheffel gegeben werden.

§. 6. Inmassen ihm dann auch fürs Fünffte solcher Vnterhaltung zu steur / auff 200. Häupter / vnd darüber vier Kühe auff der Schäfferey sollen palsiret / was aber darvnter / nach solcher proportion gerechnet / zum wenigsten aber eine Kuhe ihm gehalten werden / dasern aber kein Kind Viehe auff der Schäfferey gehalten würde / so sol ihm noch türffteig Futter / aber durchaus kein Hew darauff gegeben werden.

§. 7. So sol ihm auch fürs Sechste auff jedes hundert Schaffe / bis auff vierhundert / drey Häupter Schweine / was aber über 400. auff jedes hundert ein Häupt palsiret / vnd dann wegen sothaner 400. 1 $\frac{1}{2}$ Drömbt Raff / vnd was darüber / 3. Dr. gegeben werden / Er aber mit seinen Schweinen der Herrschafft in dero Hölzung / Wiesen / Weyden / Schaffställen vnd sonsten keinen Schaden zufügen / sondern dieselbe in seiner Behausung vnd Ställen vnd bey der Herrschafft oder Dörffes gemeiner Hude also wie es der Herrschafft gefällig seyn wird / zu halten schuldig seyn / vnd wer

E ij den

den alle Stücke/ so nicht Sochpärcken/oder zum höchsten vn-
ter einem halben Jahr seyn/ für Häupter gerechnet.

§. 8. Wie ihnen dann auch fürs Siebende auff
500. Häupter vnd darüber/ ein halb Scheffel Leinsahme sol
gesäet werden.

§. 9. Da es auch zum Achten von nöthen / vnd dem
Schaffherrn also gefällig vnd gelegen / mag man auch dem
Schäffer ein rigen Pferd halten / vnd zu dessen vnters-
halt ihm nothürfftig Hew / Hechsel vnd Strew / aber ganz
kein Korn geben vnd folgen lassen / dafür sol er die Milch/
Hürten / Holsung / vnd das Futter für die Schafe von dem
Hofe nach dem Schaffstall / Jedoch / da derselbe in oder vor
demselben Dorffe belegen / vnd andere Nothdurfft führen/
vnd sonst seiner Herrschafft / wann Sie es begehret / damit
auffwarten.

§. 10. Da aber fürs Neundte der Schäffer mehr
Viehe/ als ihm von der Herrschafft erlaubet / gefuttert vnd
aufgewintert wird/ auff gemeiner Weyde halten würde/ sol
er desselben verlustig vnd verfallen seyn.

§. 11. Es sol auch fürs Zehend der Schäffer schuldig
seyn/ die abgelegene Felde vnd Ecker/ dahin man den Mist der
ferne halben / übel bringen kan/ oder wohin er von der Herr-
schafft oder Befehlichshabern gewiesen wird / mit dem
Schaffläger in den Hürten zu beliegen so späte vnd zeitig
als es sich wegen Frostes / Schnees vnd Ungewitters im
Herst/ auch im Frühlings Vor Jahre wil leiden vnd thun
lassen.

§. 12. Auch sol Er auff einer stätte über ein oder so
viel Nacht vnd Mittags Lager Ihme von der Herrschafft bes-
fohlen wird / nicht halten/ viel weniger ein Nacht vnd Mit-
tags Lager versäumen / hey verlust eines Scheffel Roggens/

113d ii 9 so

so Ihm für jedes Nachtlager / so Er darüber lieget oder versäumet / an seinem Deputat sol abgezogen werden.

S. 13. Die Schaffhürten sol Er / jedoch daß Ihm von der Herrschafft die materialia darzu verschafft werden / selbst machen / vnd von Jahren zu Jahren bessern / vnd demnach zu seiner Zeit ins trucken zu bringen vnd aufzuheben wissen / vnd sol Ihm bey erster verfertigung ein Scheffel Rogken oder Malz dafür gegeben werden.

S. 14. So sollen auch die Schäffer keine Nacht / ohne Erlaubniß der Herrschafft oder Befehllichshaber / außer der Schafferey oder Hürten zu schlaffen / vnd sonst danes benst gute Hunde zu halten / befehligte vnd verbunden seyn / bey willkührlicher Straffe.

S. 15. Weil sich auch zum Eilfften befunden / daß mit berechnung der Sterbschaffe vnd Fülle viel vnd grosser Betrug vnd Unterschleiff biß daher gebrauchet worden / demselben so viel möglich zu wehren vnd vorzukommen ; Ordnen vnd wollen Wir / daß hinfüro die Sterbschaffe nicht allein mit darzeigung der gansen Fülle berechnet / sondern so offft vnd so viel Schaffe vnd Lämmer / Jung vnd Alt / groß oder klein sterben / sollen dieselbe noch ganz vnd vnabgezogen der Herrschafft / Ihren Dienern / Verwaltern vnd Voigten jedes Orths / die dessen Befehl haben / gezeiget / auch alsfort in Ihrer gegenwardt abgezogen / vnd also zur Rechnung als bald auffgeschnitten werden / Es sol auch das Fleisch oder Aas alsdann fort entweder den Hunden gegeben / oder je also in Stücken zerhacket werden / daß niemand dasselbe zu kaufen (ob es Aas wehre) betrogen werde / Sie auch die Schaffere selbst (so Sie es heimlich geschlachtet vnd erwürget) nicht zugenießen haben können / der gewissen Zuversicht / wann dieses fleissig in acht genommen / vielem Betrug vnd Diebstall / so

C iij bey

bey Berechnung der Fälle vnd sonsten deßfals für gefallen/
weil man also auff diesen Weg ein jedes Sterbschaff oder
Fäll nicht mehr dann an einem Orth vnd nur einmahl zeigen
kan/ werde vorgebawet werden / Was auch nicht also vnab-
gezogen gezeiget wird/ sol für vngestorben gehalten/ vnd alle-
zeit für lebendig/ so wol auch alle Schmazigen zu jederzeit vor
vnd nach der Hamelung der Herrschafft von dem Schaffe
meister berechnet werden / vnd Ihm nicht mehr dann sein
fünffter Theil daran bleiben.

§. 16. Es werden auch fleißige Hauswirthe selbst die
Obacht vnd Vorsichtigkeit gebrauchen/das Sie einem jeden
Fäll so Ihnen berechnet wird / gleich bey der Berechnung/
beyde Ohren abschneiden lassen/ damit dasselbe dergestalt
Ihm anderwärts nicht könne vorgezeiget werden / wie dann
auch keinem Schaffer gut gethan werden sol / wann Er ein
Fäll ohne Ohren berechnet.

§. 17. Die Berechnung aber des ganken Gemenges
sol zweymahl im Jahr geschehen/ als bey der Wolschörz vnd
dann auff Michaelis/ vnd sollen alsdann alle Sterbfälle bey
den Hürten/ oder wo sonsten die Berechnung geschiehet/ zur
Hand seyn/ vnd also wieder ganz vorgezeiget werden.

§. 18 Wann auch die Herrschafft einen Argwohn
vnd Verdacht wieder den Schaffer vnd Knechte gefasset/
vnd etwa vermeynet / das nach der Berechnung Sie mehr
Schaffe zum Hauffen genommen haben / vnd willens seyn/
dieselbe bey der Herrschafft Schaffe aufzufuttern / vnd den
Vorthail / allein davon zu haben / So sol die Herrschafft
mächtig seyn/ allewege/ wemns Ihr gefält/den ganken Haufe
zu zehlen/ vnd auch auffer obangedeuteten Zeit berechnen
zu lassen / vnd alles/ was über den rechten Zahl vorhanden/
hinweg zu nehmen/ vnd so hoch als die übermach den Schaffe
meister zu straffen.

§. 19. Da

7
§. 19. Da auch derselbe / Knecht / oder Junge etwas aus dem Gemenge / ohne der Herrschafft Wissen vnd Willen / hinweg nehmen / vnd entwenden würden / So sollen Sie wie Diebe gehalten vnd gestraffet werden / Immassen dann Ihnen hiebey nicht zu statten kommen sol / daß Sie zum Gemenge mit berechtiget gewesen:

§. 20. Ferner vnd fürs Zwölffte / Zum fall jemand seiner Gelegenheit nach / einen Kostknecht halten wolte / sol demselben ein Viertel Schaffe an statt Lohns gehalten werden / Jedoch dergestalt / daß der Herrschafft alles Molecken davon bleibe / Vnd sol Ihm die Herrschafft nothdurfftige Kost / aber darüber kein ander Lohn zu geben schuldig seyn / es were dann ein Lohnschaff / vnd ein Lamb vor einen Jungen / bey der gansen Schafferey.

§. 21. Were fürs Dreyzehende der Herrschafft gefällig / die Schaffe zu verpachten / sol ein jeder Schäffer von jedem hundert Milchendem Viehe eine gerüttelte gehäuffte Tonne guter vntadelhaffter Käse / eine halbe Tonne Butter / ein Viertel Sulsmilch / vnd 4. Tage das Molecken von allen Schaffen zu grossen Käsen / wann es die Herrschafft forsdern läffet / oder / an statt der 4. Tage Molecken / von jedem hundert einen guten grossen Käse geben. Wem aber sothane Verpachtung nicht gefällig / der nimbt 4. Tage die Milch / vnd bleibet der fünffte Tag dem Schäffer / oder muß Ihm täglich sein fünfften Theil in solchen fünff Tagen abmessen lassen / Vnd sol der Schäffer schuldig seyn 9. Wochen vor Jacobi abzusehen.

§. 22. Da aber fürs Dierzehende bey diesen jezigen beschwerlichen Zeiten einer ins Gemenge nicht sehen kondte / So ordnen vnd wollen Wir / daß der Herrschafft / gestalt es auch in andern benachbahrten Chur vnd Fürstenthumen gehalten

*125 in uerz
get ordt gan
ambob*

halten wird / die helffte Lämmer vnd Wolle / vnd die volle
Molckenpacht von allen Schaffen/ darunter auch der Knechte
Schaffe/ so viel das Molcken betrifft/ mit verstanden wer-
den / gegeben / vnd die Herrschafft ein wenigers zunehmen
nicht bemächtigt seyn solle. Vnd bleibt es wegen des Korn
vnd Viehes/ so auff jedes hundert/ zu des Schäffers Unter-
halt / gegeben wird / auch in diesem fall bey dem was droben/
wegen des Menge Viehes verordnet worden.

pp. 6. l. 10. v. 11. v. 12.
§. 23. Zum Funffzehenden / Lassen Wir es nach wie
vor bey der Schäffer alten an vnd abzugs termin Michael-
lis bewenden / Vnd sol ein Theil / deme der Dienst nicht län-
ger beliebet / dem andern allwege ein halb Jahr vorher / das ist
auff Ostern / auffkündigen / vnd danebenst einen richtigen
Schein (zum höchsten innerhalb 6. Wochen nach der Auf-
kündigung / mit dem Anhang / daß Er auff dessen nicht liefer-
ung bey vorigem Herrn zu verbleiben schuldig seyn solle) wo-
hin vnd wem Er zuziehen wolle / einbringen / vnd darauff ge-
gen obgesetzete Zeit mit einem Paß / seines redlichen Verhal-
tens vnd Dienstes vnweigerlich erlassen werden / Vnd der-
selbe / ob Er schon bey seiner alten Herrschafft verbleiben / vnd
dieselbe Jhn gerne behalten wolte / dem andern zu zuziehen
schuldig seyn.

5. 6. v. 12. 17.
§. 24. Dafern Er aber seiner Herrschafft zu rechter
Zeit / vnd wie sich gebühret / nicht auffgesaget / vnd doch sich
anders wohin vermieteret / So sol Er bey dem ersten Herrn zu
bleiben / vnd mit dem andern / den Er verleitet / sich gebührlich
abzufinden / vnd vor jegliches hundert Schaffe 20. fl. abtrag
zu erlegen schuldig seyn.

§. 25. Da aber fürs Sechszehend (wiewol zu besor-
gen) die Schäffer vnd deren Volck aus Muthwillen / wegen
dieser Unser gemachten Ordnung fürscklich resigniren / vnd
sich

sich aus Vnsers vnd Vnsers geliebten Jungen Vettern vnd
Pfleger Sohns Id. Fürstenthumen vnd Landen in andere
Lande / da eine gleichmäßige Constitution vnd Ordnung
nicht im schwange / noch observiret wird / nur seines Geizes
vnd höhern Gewinfts halben / hinweg begeben / vnd also sich
dieser Vnser Ordnung freventlich widersehen / vnd die Ein-
wohner des Landes damit zwingen wolte / So wollen wir so-
thane resignation für null vnd nichtig hiemit erkläret haben
vnd nicht gestatten / das er dieser vnser Recht vnd billich mäs-
sigen Landes Ordnung zu verachtung vnd despect sich mit
Diehe aus vnsern vnd vnser geliebten Jungen Vettern vnd
Pfleger Sohns Id. Fürstenthumen vnd Landen anders wo-
hin / da dieser gleichen Ordnung nicht gehalten wird / bege-
ben / vnd da Er heimlich davon zutreiben / sich vnter stehen
würde / als ein freventlicher Vbertreter vnser Landes Ord-
nung / alles Diehe verlustig seyn / vnd davon jedes Orths
Obrigkeit / von deren Er heimlich weggetrieben / von jedem
hundert 25. Häupter / ad pios usus gleichsals 25. vnd dem
jenigen so einen solchen freventlichen Vbertreter angemeldet
oder auffgehalten 10. Häupter zugeeignet vnd gegeben wer-
den / vnd dann vns oder vnser geliebten Vettern vnd Pfleger
Sohns Id. / in welches Land die Schaffe gehörig / die übrige
40. von jeden hundert / wie auch alle so ihm darzu Vorschub
gethan vnd es befördern helffen / in Vnsere ernste Straffe
verfallen seyn sollen. Inmassen wir dann vnsern Deampfen /
Lehnleuten / Rächen in den Städten vnd sämpelichen Vn-
terthanen gnädiges ernstes Befehlen / hierauff ein wachens-
des Auge zu haben / vnd dasern dessen etwas fürgehen / vnd
sich ein vnd ander heimlich hinaus schleichen wolte / dieselbe
anzuhalten / vnd vns ungesäumbt davon vnterthänigen Be-
richte zuthun vnd einzuschicken.

D

S. 26.

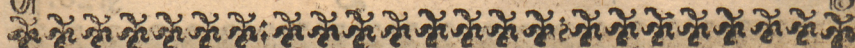
§. 26. Weil auch fürs Siebenzehende die Dorffschafften hin vnd wieder verwüestet / vnd daher die Schäffer in solche Derter sich begeben / vnd die Weyde vmb geringen Abtrag gebrauchen / Als sol ein solches gänzlich abgeschaffet / vnd die Schäffer sich zu vermieten / oder der Obrigkeit gegen verreichung des gebrauchlichen Kornes vnd Futters die helfft Wolle vnd Lemmer / nebenst der vollen Molckensnacht zu geben / angehalten werden.

§. 27. So sol auch fürs Achtzehende den Fleischern vñ Schlachtern so wenig an Rind Viehe als Schaffen mehr als sie zuschlachten benötiget / vñ ganz kein Zucht Viehe zu halten / oder Güter vñ Meyerhöfe in pension zunehmen / hin füro vergönnet noch erlaubet / sondern dieselbe solches innerhalb 6. oder zum höchsten 8. Wochen nach publication dieser Ordnung / abzuschaffen schuldig / vñ so oft sie dawider handeln / in 20. Reichst. vñ nach befindung höhere Straffe verfallē seyn.

§. 28. Wie dann auch keinem Einwohner verstattet werden sol / einiges geraubtes / vngesundes oder verdecktigtes Viehe auff die Weyde zu bringen / sondern dofern dawieder solte gehandelt werde / sol das Viehe den Armen verfallē seyn.

§. 29. Schliesslich lassen wir zwar da einer in einem oder andern Puncto dieser vnser ganken Ordnung / anders contrahiret / gehandelt vnd sich verglichen / dasselbe bis auff jesigen Michaelis pailsiren vnd seine Wirkung haben / das übrige aber sol hiemit vnd Krafft dieses calsiret vnd abgethan seyn / Vnd von dato an alles nach dieser Ordnung in allen Puncten vnd Clausulen gerichtet vnd reguliret / vnd demselben præcise bey vermeydung obgesetzeter Straffen / gelebet vnd nachgegangen werden.

§. 30. Damit nun diese Vnsere Ordnung mäge vnverbrüchlich gehalten vnd obseruiret werden / so wird nicht allein



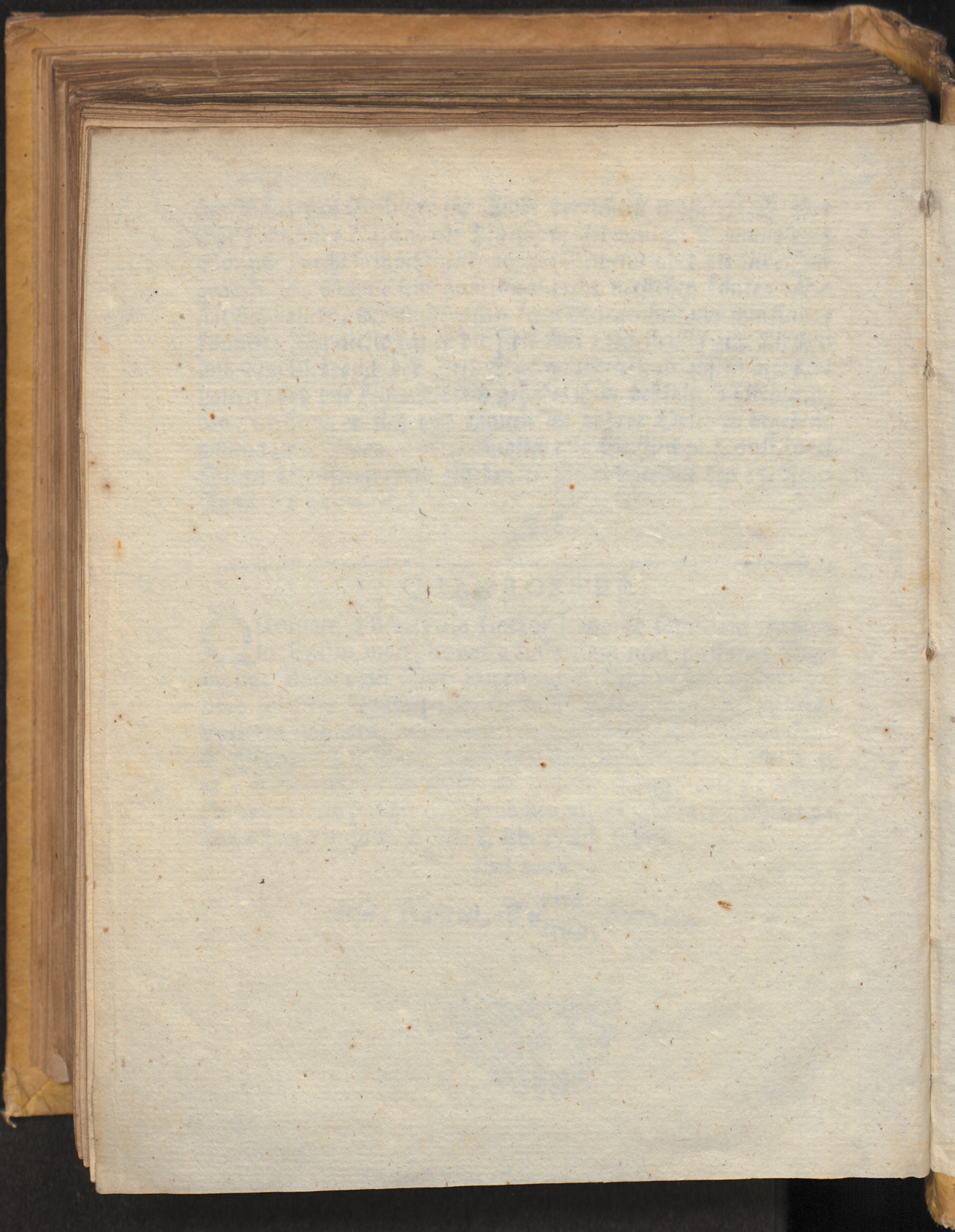
allein ein Nachbar auff den andern / damit Ihm vnd dem
Gemeinen besten zu Schaden vnd Nachtheil / hiegegen nichts
wiedriges fürgenommen noch practisiret werden möge / ge-
nawe vnd fleissige acht vnd Auffficht haben / vnd da deswe-
gen etwas fürgehen solte / jedes Orths Obrigkeit vnd Herr-
schafft gebührend vnd dieser Ordnung gemess zustraffen / be-
richten vnd klagen / Sondern Wir befehlen auch hiemit allen
vnsern zu Eingangs geseheten Vnterthanen vnd Einwoh-
nern vnser Fürstenthume vnd Lande in Gemein gnädig vnd
ernstlich / daß Sie dieser Vnserer vnd zu Ihrer aller Nuz
vnd Auffnehmen gnedig gemeyneten vnd verfasseten Ordo-
nung / so wir vns gleichwol nach Gelegenheit vnd Erforder-
ung der Nothdurfft / jederzeit zuendern vnd zuverbessern /
vorbehalten / in allen Puncten vnd Clausulen gehorsamlich
geleben / vnd keines weges wiederkommen noch zu gegen han-
deln sollen / mit der angehengten Commination, da etwa die
mittelbare Obrigkeiten vnd Herrschafft bey Ihrer Vnter-
thanen verbrechen Conniviren vnd durch die Finger sehen /
oder auch mit denen ad pios usus, daß ist zu reparation vnd
Erhaltung Kirchen / Schulen vnd Hospitalien, an denen
Orthern / wohin ein jedweder gehöret oder eingepfarret / ver-
ordneten Straffen nicht richtig vmbgehen würden / dieselbe
Vns oder Vnsers geliebten jungen Vettern vnd Pfleg-
Sohns Id. in 20. Reichsthal. vnd nach Befindung höhere
Straffe vnnachlässig verfallen seyn. Wornach sich
ein jedweder gehorsambst zu achten / vnd für Schaden Vn-
gelegenheit fürzusehen hat. Vnkundlich haben Wir diese
Vnserre renovirte Constitution zu männiglichem Nach-
richt / vnd damit sich niemand mit einiger Vnwissenheit zu-
entschuldigen haben möge / in offenen Druck verfertigen
vnd publiciren lassen / geben Schwerin am Tage

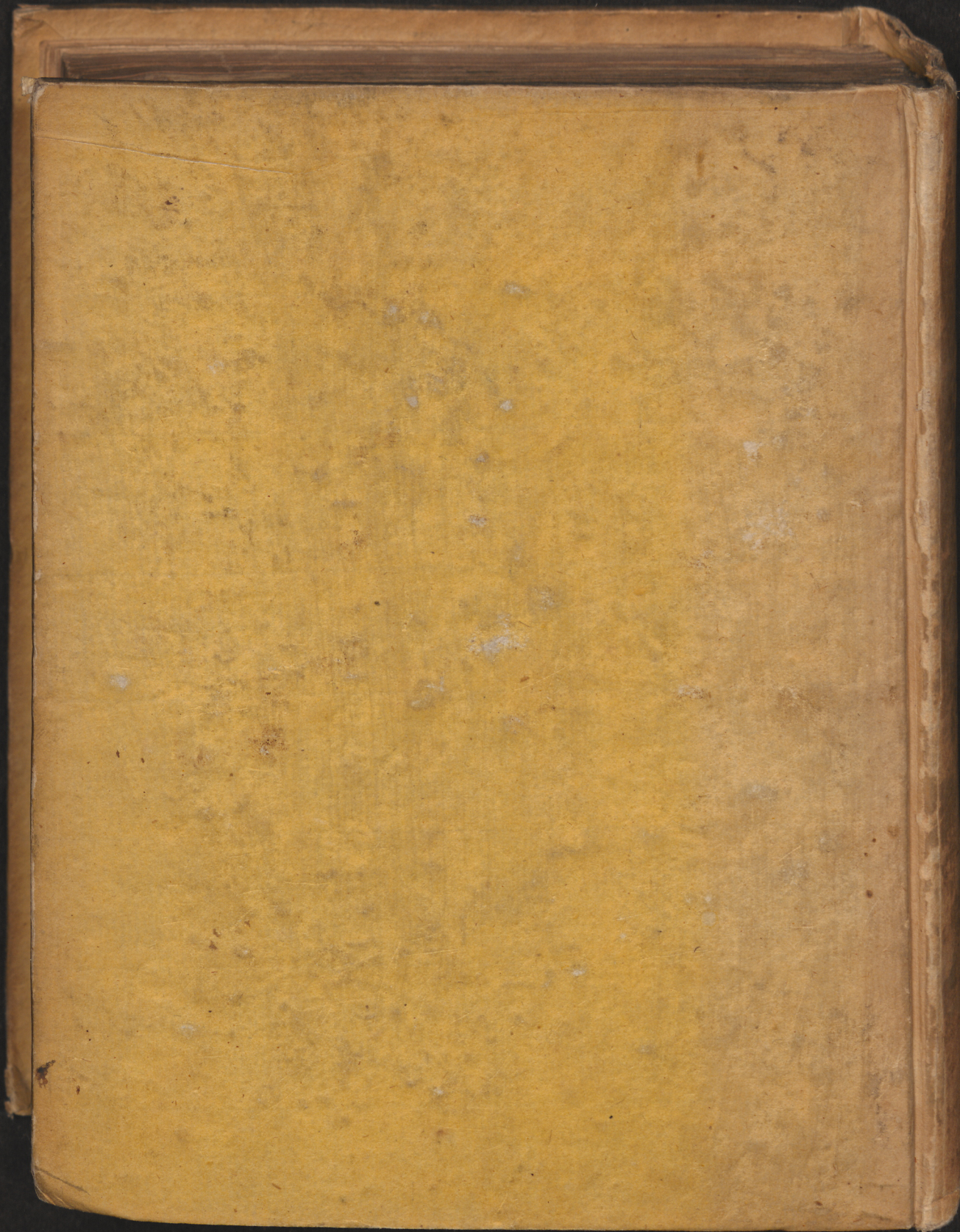
Michaelis Anno 1645.

Der Schaffer End.

Ich N. Lobe vnd Schwere dem 2c. N.
Das ich demselben trew vnd hold seyn wil / des-
selben Bestes wissen vnd fordern / Schaden vnd
Nachtheil verhüten / hindern vnd wehren / vnd mich
in angenommenem Schaffer-Dienste nicht anders /
denn nach Vnsers gnädigen Landes-Fürsten vnd
Herrn etc. publicirten Schaffer-Ordnung / so mir
vorgelesen / ohn alle Finantz / Betrug vnd Vervor-
theilung / getrewlich / ehrlich / auffrichtig vnd fleissig /
wie einem getrewen Diener gegen seinem Herrn eig-
net vnd gebühret / schicken vnd verhalten / Als mir
Gott helffe vnd sein heiliges Wort.







allein ein Nachbar auff den andern / damit Ihm vnd
Gemeinen besten zu Schaden vnd Nachtheil / hiegegen
wiedriges fürgenommen noch practisiret werden möge
nawe vnd fleissige acht vnd Aufsicht haben / vnd da de
gen etwas fürgehen solte / jedes Orths Obrigkeit vnd
schaffe gebührend vnd dieser Ordnung gemeh zustraffen
richten vnd Klagen / Sondern Wir befehlen auch hiemit
vnsern zu Eingangs gescheten Vnterthanen vnd Ein
nern vnser Fürstenthume vnd Lande in Gemein gnädig
ernstlich / daß Sie dieser Vnserer vnd zu Ihrer aller
vnd Aufnehmen gnedig gemeyneten vnd verfasseten
nung / so wir vns gleichwol nach Gelegenheit vnd Erfo
rung der Nothdurfft / jederzeit zuendern vnd zuverbess
vorbehalten / in allen Puneten vnd Clausulen gehorsam
geleben / vnd keines weges wiederkommen noch zu gegen
deln sollen / mit der angehengten Commination, da etwa
mittelbahre Obrigkeiten vnd Herrschafft bey Ihrer Vn
thanen verbrechen Conniviren vnd durch die Finger sel
oder auch mit denen ad pios usus, daß ist zu reparation
Erhaltung Kirchen / Schulen vnd Hospitalien, an de
örthern / wohin ein jedweder gehört oder eingepfarrt / v
ordneten Straffen nicht richtig vmbgehen würden / diese
Vns oder Vnsers geliebten jungen Vettern vnd Pf
Sohns Id. in 20. Reichsthal. vnd nach Befindung höh
Straffe vnnachlessig verfallen seyn. Wornach
ein jedweder gehorsambst zu achten / vnd für Schaden
gelegenheit fürzusehen hat. Vnkundlich haben Wir di
Vnsere renovirte Constitution zu männigliches Na
richt / vnd damit sich niemand mit einiger Vnwissenheit
entschuldigen haben möge / in offenen Druck verfertigen
vnd publiciren lassen / geben Schwerin am Tage
Michaelis Anno 1645.

